

**Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden  
der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie  
Vom 24. April 2020**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 07.05.2020, S. 21*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 24.04.2020*

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1 Satz 2, 39 Absatz 7 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Eilentscheid durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 23. April 2020 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 stellen die Hochschulen und ihre Studierenden vor immense Herausforderungen. Diese Satzung soll die Universität durch besondere für einen bestimmten Zeitraum geltende Regelungen in die Lage versetzen, die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes, insbesondere die ministeriellen Erlasse zur Reduzierung von persönlichen Kontakten, sowie Empfehlungen von KMK und HRK umzusetzen und bestehende Regelungen innerhalb der Universität kurzfristig anzupassen. Im Vordergrund steht hierbei, nachteilige Auswirkungen auf die Studierenden möglichst zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Geltungsdauer**

(1) Diese Satzung gilt, soweit keine konkrete Zeitbestimmung erfolgt, für den Zeitraum vom 6. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

(2) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle entgegenstehenden Regelungen der Universität zu Lübeck, insbesondere die Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35) (PVO).

(3) Soweit zwingende landesgesetzliche Sonderregelungen bestehen, sind diese vorrangig zu beachten. Andernfalls gehen die Regelungen dieser Satzung vor oder konkretisieren die landesrechtlichen Vorgaben.

## **§ 2**

### **Fristen, Fristverlängerungen**

(1) Für Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt werden, gilt § 14 PVO mit der Maßgabe, dass den Studierenden binnen einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Klausureinsicht zu ermöglichen ist.

(2) Für Bachelor- und Masterarbeiten, die im Sommersemester 2020 geschrieben oder begonnen werden, gilt abweichend von § 16 PVO, dass die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin einmalig um sechs Wochen verlängert werden kann, wenn dies aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie geboten ist.

(3) In Abweichung zu § 23 PVO gilt, dass die Wiederholungstermine von Prüfungen, die in den Zeitraum von Februar bis November 2020 fallen, nicht zwingend wahrgenommen werden müssen. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des Wintersemester 2021/2022 erfolgen.

(4) Leistungsnachweise im Sinne von § 24 Absatz 1 PVO (Fachspezifische Eignungsprüfung) sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Jahres zu erbringen.

## **§ 3**

### **Prüfungsformen, virtuelle Prüfungsformen**

Die in § 12 PVO festgelegten Prüfungsarten können durch andere gleichwertige Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die Maßnahmen sind durch die modulverantwortlichen Personen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntzugeben.

## **§ 4**

### **Prüfungsvorleistungen, virtuelle Prüfungsvorleistungen**

§ 3 Satz 1 gilt für Prüfungsvorleistungen entsprechend. Die Maßnahmen sind durch die modulverantwortlichen Personen in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

## **§ 5**

### **Verschiebung von Lehrinhalten**

Von der Semesterlage sowie von den Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten kann abgewichen werden, soweit dies aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Präsenztermine anzubieten, geboten ist. Insbesondere können innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorgezogen und mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten geschoben werden.

## **§ 6**

### **Praktika**

Kann ein Praktikum aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können. Die Entscheidung obliegt in beiden Fällen der oder dem Modulverantwortlichen, im Fall des Satzes 1 in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Freiversuch**

Für Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen eines Freiversuchs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Nachteilsausgleich**

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Nachteilsausgleichssituationen, welche durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie bedingt sind, in angemessener Weise ausgedehnt. Sofern die oder der Studierende das Vorliegen einer Nachteilsausgleichssituation im Sinne von Satz 1 plausibel darstellt, soll bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen auf einen Nachweis verzichtet werden.

## **§ 9**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Soweit die Studiengangsordnungen ergänzende nicht höherrangig gesetzlich vorgesehene Zugangsvoraussetzungen festlegen, kann hiervon im Ausnahmefall zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Hierüber entscheiden die Prüfungsausschüsse.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 6. April 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Lübeck, 24. April 2020

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck